



## Richtlinien für das praktische Studiensemester

### Bachelorstudiengang Angewandte Theologie und Religionspädagogik

#### I. Ziele im praktischen Studiensemester

##### Übergreifende Ziele für das Praxisfeld Pastoral und Soziale Arbeit

Die Studierenden können

- die komplexe Berufspraxis erfassen, zentrale Handlungsvollzüge der ausgewählten Arbeitsfelder erkennen und exemplarisch nachvollziehen
- die Organisationsstruktur der jeweiligen Praxisstelle erkennen, Entscheidungsabläufe und Aufgabenverteilung nachvollziehen und adäquat nutzen
- die Organisationskultur der Praxisstelle analysieren, einordnen und in ihr Handlungskonzept integrieren
- sich in das Arbeitsteam integrieren, sich fachlich einbringen und positionieren
- praktische Herausforderungen auf dem Hintergrund theoretischen Wissens analysieren und fachwissenschaftliche Theorien an der Praxis kritisch überprüfen
- die Adressat\*innen und Ehrenamtliche in ihrer Lebenswelt, mit ihren Bedürfnissen und Ressourcen erfassen und einschätzen sowie ihnen angemessene Erfahrungsfelder und Mitwirkung ermöglichen
- angemessen kommunizieren, Verantwortung übernehmen und entsprechend handeln
- Methoden und Medien fachlich angemessen einsetzen
- die konkreten Aufgaben adressatenorientiert und zielgerichtet planen und gestalten
- Gesprächssituationen strukturieren und moderieren
- Adressat\*innen motivieren, ihre Selbstständigkeit fördern und sie zur Interaktion anleiten
- ihr methodisches Handeln unter Beteiligung von Betroffenen evaluieren
- die eigenen Rollen definieren, variieren und reflektieren
- Werte und Normen, die dem eigenen Handeln zu Grunde liegen, erklären und deren Bedeutung für die berufliche Arbeit transparent machen
- Konflikte wahrnehmen, konstruktiv damit umgehen und sich die eventuell benötigte Unterstützung holen
- die Auswirkungen ihres Handelns einschätzen sowie Reaktionen auf ihre Person, Arbeitsweise und Berufsrolle unterscheiden
- mit Eigen- und Fremdwahrnehmung kritisch umgehen und ihre Eignung für den Beruf und ihr Engagement überprüfen
- die eigenen Fähigkeiten, Möglichkeiten und Begrenzungen bezogen auf die berufliche Anforderungssituation adäquat einschätzen
- aufgrund ihrer reflektierten Erfahrungen des praktischen Studiensemesters Ziele für ihr weiteres Studium formulieren.



## **Pastorales Feld**

Die Studierenden können

- themenbezogenes theologisches bzw. humanwissenschaftliches Fachwissen erwerben, formulieren und mit dem Leben der Menschen in Beziehung setzen
- pastoraltheologische und religionspädagogische Zusammenhänge erkennen und reflektieren
- theologische Themen und Sachverhalte in ihren Bezügen zu gesellschaftlichen Fragestellungen erkennen und formulieren
- Lebens- und Glaubenserfahrungen kommunizieren und Menschen vorurteilsfrei begegnen
- Ausdrucks- und Feierformen des Glaubens entwickeln und botschafts- und erfahrungsbezogen mit Symbolen und Ritualen umgehen
- konkrete liturgische Feiern fachgerecht und teilnehmerorientiert gestalten
- die eigene Rolle im Seelsorgeteam und in der pastoralen Arbeit erkennen, gestalten und reflektieren.

## **Praxisfeld Soziale Arbeit**

Die Studierenden können

- institutionelle, rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen der konkreten Praxisstelle verstehen und nutzen
- die Adressat\*innen der konkreten Einrichtung, ihre Problemlagen und Ressourcen erfassen und einschätzen sowie deren Eigenkräfte erkennen, nutzen und fördern
- Methoden und Techniken der Sozialen Arbeit zur Entwicklung und Realisierung von Interventionen adaptieren und anwenden
- Standards und berufsethische Prinzipien Sozialer Arbeit im Rahmen der Zielsetzung der Praxisstelle erkennen und danach handeln
- Spannungsfelder zwischen gesellschaftlichen Erwartungen, Institution und Klientel erkennen und auch bei unterschiedlichen Anforderungen und Erwartungen nach berufsethischen Prinzipien handeln.

## **II. Organisation des praktischen Studienseesters**

### **2.1 Lage und Dauer des praktischen Studienseesters**

Das 4. Semester ist als praktisches Studienseester ausgewiesen. Im praktischen Studienseester sind mindestens 100 Präsenztage im Umfang tarifüblicher Arbeitszeit zu gleichen Teilen in einem pastoralen Raum und in einer geeigneten Einrichtung der Sozialen Arbeit abzuleisten (zzgl. bis zu 10 Tage für begleitende Lehrveranstaltungen). Versäumte Praxistage sind nachzuholen. Die Eignung einer Stelle richtet sich nach den genannten Anerkennungskriterien (vgl. Anlage 1).

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss aus besonderen Gründen Abweichungen von der tarifüblichen Wochenarbeitszeit zulassen, wenn diese im Einvernehmen mit den Praxisstellen vereinbart wurden, jedoch höchstens 50 v.H.; die Zahl der Präsenztage ist dann entsprechend zu erhöhen (vgl. StudPO, BT (4)).

Bei Fehlzeiten innerhalb eines praktischen Studienseesters verlängert sich die Präsenzzeit um die ausgefallene Zeit (vgl. StudPO, BT (4)).

Wird das Ausbildungsziel durch die Ausfallzeiten nicht gefährdet, kann der / die Prüfer\*in des Praxismoduls von einer Verlängerung des praktischen Studienseesters in Ausnahmefällen absehen.



## **2.2 Kooperationspartner\*innen**

Hochschule, (Erz-)Diözese und Praxisstelle der Sozialen Arbeit wirken in der Gestaltung des praktischen Studiensemesters zusammen. Das Ausbildungsverhältnis besteht zwischen Student\*in, Hochschule, (Erz-)Diözese und Praxisstelle Soziale Arbeit.

## **2.3 Praxisreferat**

Dem Praxisreferat obliegt die organisatorische Steuerung des praktischen Studiensemesters, in Zusammenarbeit mit den Studiengangsleitungen und den Fachdozent\*innen die Koordination der Ausbildungsabläufe und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen (vgl. StudPO, AT § 3, Abs. 3). Das Praxisreferat kooperiert mit den jeweils von den (Erz-)Diözesen beauftragten Ausbildungsleitungen.

## **2.4 Praxisstellensuche**

Das praktische Studiensemester ist studiengangsbezogen abzuleisten. Die Studierenden bleiben während des praktischen Studiensemesters Mitglied der Hochschule. Die Beschaffung eines Platzes für die praktische Studienphase obliegt den Studierenden in Absprache mit den von den (Erz-)Diözesen beauftragten Ausbildungsleitungen.

## **2.5 Anerkennung der Praxisstellen**

Die Praxisstellen müssen geeignet sein. Sie müssen erstens in der Pastoral und der Sozialen Arbeit angesiedelt sein. Zweitens muss in jeder Praxisstelle eine qualifizierte Anleitung durch eine berufserfahrene Absolventin / einen berufserfahrenen Absolventen der gleichen Fachrichtung einer Hochschule oder in Einzelfällen einer angrenzenden Disziplin gewährleistet sein. Über die Anerkennung des Praktikumsplatzes / Praktikumskonzeptes entscheiden die Studiengangsleitungen in Kooperation mit den diözesanen Ausbildungsleitungen. Die Studiengangsleitungen können diese Aufgabe an die Praxisbeauftragten (Praxisreferat / Fachdozent\*innen) delegieren (vgl. StudPO, AT § 3, Abs. 3).

## **2.6 Antragsstellung**

Vor Beginn des praktischen Studiensemesters sollen alle Studien- und Prüfungsleistungen der vorangegangenen Semester erfolgreich erbracht sein (vgl. StudPO, AT § 3, Abs. 4). Es bedarf keines besonderen Antrags auf Genehmigung der Praxisstelle, sondern mit Abschluss eines Praktikumsvertrags sichern alle Vertragspartner\*innen die Einhaltung der in diesen Praxisrichtlinien genannten einschlägigen Regelungen verbindlich zu.

## **2.7 Praktikumsvertrag**

Der / die Studierende schließt vor Beginn des praktischen Studiensemesters mit der (Erz-)Diözese und der Praxisstelle für die Soziale Arbeit einen schriftlichen Praktikumsvertrag ab, der der Hochschule spätestens vier Wochen vor Beginn des Praxissemesters vorgelegt wird. Darin sind Lernziele, Aufgaben und Arbeitsfeld und die schriftlichen Leistungsbestandteile des Praxissemesters benannt (vgl. Anlage 2).

## **2.8 Praktikumsdokumentation**

Der / die Studierende reicht spätestens vier Wochen nach Beginn des Praktikums die von der Praxisstelle bestätigte individuelle Praxisdokumentation Teil I A (Praxisstellenorientierung) und I B (Ausbildungsplan inkl. persönliche Lernziele / persönlicher Lernweg; vgl. Anlage 3, Leitfaden zur Praxisdokumentation und Anlage 4, Formular „Deckblatt“) an der Infothek ein und stellt diese ebenso der diözesanen Ausbildungsleitung zu. Teil I B wird von den zuständigen Fachdozent\*innen geprüft. Bei Klärungsbedarf übernimmt das Praxisreferat die Federführung.



Bis spätestens 6 Wochen nach Ende des Praxissemesters sind Teil II (Fall- / Prozessanalyse) und Teil III (Praktikumsreflexion) sowie der Tätigkeitsnachweis mit Praktikumsbeurteilung und die Bescheinigung über die Supervision an der Infothek und bei der diözesanen Ausbildungsleitung abzugeben (vgl. 2.12). Die Ausbildungsleitung verpflichtet sich, die Dokumentation nur für ihre Zwecke zu verwenden, sie niemand anderem zugänglich zu machen und sie nach Abschluss des Studiums der jeweiligen Studierenden zu vernichten.

Die zuständigen Fachdozent\*innen begutachten die nach Ende des Praktikums vollständig vorliegenden Teile II und III der Dokumentation und geben den Studierenden individuelle Rückmeldungen.

## **2.9 Wechsel der Praxisstelle**

Ein Wechsel der Praxisstelle innerhalb eines praktischen Studiensemesters ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss bei den Studiengangseleitungen beantragt werden.

## **2.10 Auslandspraktika**

Für Praktika im Ausland gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für Inlandspraktika. Die Anleitung erfolgt durch eine akademische Fachkraft, deren Qualifikation einer deutschen Fachkraft der eigenen oder einer angrenzenden Disziplin entspricht. Die Studienbegleitung während des praktischen Studiensemesters wird über ein Online-Austauschforum auf StudIP (Praxisreflexion) und ggf. Online-Supervision durch eine Fachdozentin / einen Fachdozenten gewährleistet, wenn die Teilnahme an der Praxisbegleitung am Hochschulort nicht zumutbar ist.

Um das Ausbildungsziel eines praktischen Studiensemesters im fremdsprachigen Ausland erreichen zu können, muss der / die Studierende über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen und diese gegenüber dem Praxisreferat nachweisen.

## **2.11 Praktikumsbeurteilung und Ausbildungszeugnis**

Der / die Studierende hat aufgrund des Praktikumsvertrags einen Anspruch auf die Ausstellung einer qualifizierten und differenzierten „Praktikumsbeurteilung“ durch die Praxisstelle. Unabhängig davon hat der / die Studierende einen individuellen Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines „Ausbildungszeugnisses“ durch die Praktikumsstelle (vgl. § 16 BBiG).

## **2.12 Anerkennung des Praxissemesters**

Bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Praxissemesters hat der / die Studierende der Infothek sowie der diözesanen Ausbildungsleitung die von der Praktikumsanleitung unterschriebene Praxisdokumentation II und III, die Präsenzbescheinigungen Pastoral und Soziale Arbeit (Anlage 7) und eine fachliche Praxisbeurteilung (Praktikumszeitraum, Art und Inhalt der Tätigkeit sowie Leistungsbewertung, Leitfaden zur Praktikumsbeurteilung vgl. Anlage 11) sowie den Nachweis über die Supervision (vgl. Anlage 9) vorzulegen.

Der / die Studierende bestätigt die Kenntnisnahme von Tätigkeitsnachweis und Praxisbeurteilung durch eigene Unterschrift. Der / die Studierende hat das Recht, zu Tätigkeitsnachweis und Praxisbeurteilung Stellung zu nehmen.

Auf der Grundlage von Praxisdokumentation und Tätigkeitsnachweis beurteilen die jeweiligen Fachdozent\*innen den Erfolg des praktischen Studiensemesters. Steht die Anerkennung des Praktikums infrage, halten die Fachdozent\*innen Rücksprache mit dem / der Studierenden, den Praxisstellen, der diözesanen Ausbildungsleitung, dem Praxisreferat und der Studiengangseleitung.

Wird die Anerkennung versagt, kann das praktische Studiensemester einmal wiederholt werden. Muss das praktische Studiensemester wiederholt werden, kann der / die Fachdozent\*in Auflagen erteilen.



### **III. Aufgaben der Hochschule**

Die Hochschule

- steuert das praktische Studiensemester über das Praxisreferat – in Kooperation mit der diözesanen Ausbildungsleitung
- bereitet auf das praktische Studiensemester vor (vgl. StudPO und Modulhandbuch ATB, Modul 11, Vorbereitung auf das praktische Studiensemester)
- berät und unterstützt bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle (vgl. Jobbörse und Praxisstellenübersicht; Fachdozent\*innen und Praxisreferent\*in)
- gewährleistet die Begleitung der berufspraktischen Ausbildung (Studenttage, Outgoing-Group, Supervision; Fachdozent\*innen)
- sorgt für eine Evaluation des praktischen Studiensemesters (Nachbereitung, Praxisdokumentation; Fachdozent\*innen, Praxisreferent\*in)
- bietet für die Praxisanleiter\*innen regelmäßige Informations- und Austauschtreffen an (Studiengangleitung, Praxisbeauftragte und Praxisreferent\*in)
- gewährleistet Krisen- und Konfliktberatung während der berufspraktischen Ausbildung für die Beteiligten (Praxisreferent\*in, Fachdozent\*innen)
- bietet für die Praxisanleiter\*innen Fort- und Weiterbildungen zur Qualifizierung an (vgl. Institut für Angewandte Forschung, Entwicklung und Weiterbildung)
- sorgt für die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der praktischen Studienphasen im Rahmen des EFQM-Prozesses (Studiengangleitung, Modulverantwortliche).

### **IV. Aufgaben der (Erz-)Diözese**

Die (Erz-)Diözese gewährleistet

- eine qualifiziert begleitete Praxisstelle im Bereich der Pastoral, die mit einem anteiligen Praktikum im Bereich der Sozialen Arbeit kombinierbar ist
- eine angemessene Praktikumsvergütung (Empfehlung: BAföG-Satz, ggf. auch Unterkunft, Verpflegung, Taschengeld, Fahrtkosten)
- die vorgeschriebene Praktikumsdauer von insgesamt 100 Präsenztage in Vollarbeitszeit (Krankheits- und Urlaubstage zählen nicht als Präsenztage)
- die Anleitung durch eine berufserfahrene Absolventin / einen berufserfahrenen Absolventen des entsprechenden Studiengangs oder in begründeten Einzelfällen einer angrenzenden Disziplin, durch eine hauptamtlich Mitarbeitende, die ein Stellendeputat von mindestens 50% einer tariflich üblichen Vollzeitstelle erfüllt und jeweils nur eine Praktikantin / einen Praktikanten anleitet
- die Qualifikation und bietet Qualifizierungsmaßnahmen für pastorale Anleiter\*innen an.

### **V. Aufgaben der Praxisstelle im Bereich der Sozialen Arbeit**

Die Praxisstelle gewährleistet

- die vorgeschriebene Praktikumsdauer von 100 Präsenztage in Vollarbeitszeit (Krankheits- und Urlaubstage zählen nicht als Präsenztage)
- die Anleitung durch eine berufserfahrene Absolventin / einen berufserfahrenen Absolventen des entsprechenden Studiengangs oder in begründeten Einzelfällen einer angrenzenden Disziplin, durch eine hauptamtlich Mitarbeitende, die ein Stellendeputat von mindestens 50% einer tariflich üblichen Vollzeitstelle erfüllt und jeweils nur eine Praktikantin / einen Praktikanten anleitet.



## **VI. Aufgaben der Praxisanleiter\*innen im Bereich Pastoral und in der Sozialen Arbeit**

Die Praxisanleiter\*innen

- führen die Studierenden systematisch in das Arbeitsfeld ein
- arbeiten i.d.R. im Arbeitsfeld unmittelbar mit den Studierenden zusammen
- unterstützen die Studierenden im persönlichen Lernprozess und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
- verpflichten sich jeweils nur eine Studierende / einen Studierenden als Praktikant\*in zu betreuen
- führen regelmäßige Anleitungsgespräche (i.d.R. 1x pro Woche bis 1x pro Monat) sowie ein Zwischen- und ein Abschlussreflexionsgespräch mit den Studierenden
- beteiligen die Studierenden an einrichtungsinternen Besprechungen und Gremien sowie ggf. Supervision
- vermitteln die Grundzüge der Berufsrolle auch in Abgrenzung zu anderen Berufen
- vermitteln fachliche Standards und berufsethische Prinzipien im Rahmen der Zielsetzung der Praxiseinrichtung
- ermöglichen den Studierenden, das Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichen Erwartungen, Institution und Klientel zu erleben
- leiten die Studierenden an, auch bei gegensätzlichen Anforderungen und Erwartungen nach fachlichen und berufsethischen Prinzipien zu handeln
- nehmen die von der Hochschule angebotenen Informations- und Austauschveranstaltungen nach Möglichkeit wahr (z.B. Praxisanleiter\*innentreffen)
- unterzeichnen die von den Studierenden vorzulegende Praxisdokumentation
- stellen einen Tätigkeitsnachweis (Anlage 7, Präsenzbescheinigungen Pastoral und Soziale Arbeit) sowie eine Praxisbeurteilung aus.

Stand: 01.11.2018

